

Luzern, 10. Februar 2023 (Version 1)

Das vorliegende Dokument beschreibt den aktuellen Stand der Praxis. Die Hinweise für die Luzerner Vollzugspraxis werden regelmässig aktualisiert. Sie tragen deshalb eine Versionsnummer. Die jeweils aktuellsten Versionen finden Sie unter: [xxxxxLinkZurWebseitexxxxx](#)

## **Planungshilfe zur Gestaltung von Solar- und Photovoltaikanlagen in Schutzzonen und auf denkmalgeschützten Objekten**

### **Aktennotiz**

Nachfolgend wird der Begriff «Solaranlagen» für photovoltaische und solarthermische Anlagen verwendet.

Die Stadt Luzern steht ein für wirksame Massnahmen in den Bereichen Energie und Klimaschutz, Stadtklima, Biodiversitätsförderung sowie gute Baukultur. Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, ästhetisch ansprechende Gebäude und ein sorgsamer Umgang mit Kulturdenkmälern sind im Interesse heutiger und zukünftiger Generationen.

Diese Planungshilfe führt die gestalterischen Vorgaben für Solaranlagen im Allgemeinen auf und beschreibt die ergänzenden gestalterischen Anforderungen für Ortsbildschutzzonen, für Gebäude unter Denkmalschutz und für Gebäude im kantonalen Bauinventar.

### **Allgemeine gestalterische Vorgaben für Solaranlagen**

Bei Neubauten müssen Solaranlagen integrativer Bestandteil der Architektur sein, dies ist nicht zu verwechseln mit In-Dach-Anlagen. Gemäss Art. 32a Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> Raumplanungsverordnung (RPV) gelten bezüglich Gestaltung für Solaranlagen generell die folgenden Kriterien:

#### **Schrägdach**

Die Solaranlage:

- darf die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20cm überragen;
- darf von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- muss nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden;
- muss kompakt angeordnet sein: technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig;
- Eine Überschreitung der Dachlinien (First, Walm, Traufe, seitliche Ränder) ist nicht zulässig.

#### **Flachdach**

Die Solaranlage:

- darf die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
- muss von der Dachkante so weit zurückversetzt sein, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar ist; und
- muss nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

**Fassade**

Solaranlagen an Fassaden sollen integrativer Bestandteil der Architektur sein. Sie haben den Gestaltungsgrundsätzen von Schräg-, bzw. Flachdächern zu genügen. Eine Überschreitung der Fassadenlinie ist nicht zulässig.

Die oben genannten Gestaltungskriterien sind sowohl bei baubewilligungspflichtigen wie auch bei baubewilligungsfreien Solaranlagen zu berücksichtigen und anzuwenden.

**Melde-/ Bewilligungspflicht****Meldepflicht**

Keiner Bewilligung bedürfen nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 18a Raumplanungsgesetz; RPG) in der Regel Solaranlagen, wenn sie genügend angepasst sind. Sie sind der zuständigen Behörde nach den Vorgaben des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes 20 Tage vor der Erstellung zu melden (§54 Planungs- und Bauverordnung; PBV).

**Bewilligungspflicht**

Im Änderungsmodus sind Änderungsvorschläge gegenüber der mit Denkmalpflege abgesprochenen Version aufgeführt.

Solaranlagen (inkl. Plug & Play-Anlagen) auf Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung, in ortsbildgeschützten Gebieten und an inventarisierten Gebäuden bedürfen stets einer Baubewilligung (Art. 18a RPG, §54 Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern [PBV]).

**Pflicht zur energetischen Nutzung von Dachflächen**

Artikel 77 des städtischen Bau- und Zonenreglements (BZR) definiert die Nutzung der Dachflächen bezüglich Begrünung und energetischer Nutzung.

**Art. 77 Abs. 4 BZR: Dachbegrünung, Solar- und Photovoltaikanlagen**

<sup>1</sup> Nicht begehbare Flachdächer und Flachdachteile ab einer Grösse von 25 m<sup>2</sup> sind vollflächig mindestens extensiv zu begrünen und durch thermische Solaranlagen und/oder Photovoltaik-Anlagen energetisch zu nutzen. Die Begrünung und die energetische Nutzung betragen je mindestens 30 Prozent der nicht begehbaren Dachfläche. Zur Reduktion der Hitzebelastung in Gebäuden und Aussenräumen kann eine Erhöhung des Anteils der Begrünung auf 100 Prozent verlangt werden.

<sup>2</sup> Innerhalb eines Bauprojektes mit mehreren Gebäuden können die Anteile für die Begrünung und die energetische Nutzung von Flachdächern zwischen den verschiedenen Gebäuden verschoben werden.

<sup>3</sup> Schrägdächer ab einer Grösse von 25 m<sup>2</sup> sind vollflächig durch thermische Solaranlagen und/oder Photovoltaik-Anlagen energetisch zu nutzen.

<sup>4</sup> Von der Pflicht zur energetischen Nutzung ausgenommen sind Schrägdächer in den Ortsbildschutzzonen A und B sowie Flachdächer in der Ortsbildschutzzone A, Gebäude unter Denkmalschutz, Gebäude im kantonalen Bauinventar und Teilflächen von Schrägdächern, die zu einer wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit führen.

Es gilt demnach eine grundsätzliche Pflicht zur energetischen Nutzung von Dachflächen. Von der Pflicht ausgenommen sind Schrägdächer in den Ortsbildschutzzonen A und B, Flachdächer in der Ortsbildschutzzone A, sowie Gebäude unter Denkmalschutz und Gebäude im kantonalen Bauinventar.

**Ergänzende gestalterische Vorgaben für Solaranlagen in Schutzzonen**

Die Ausbauziele der Stadt Luzern zur Energieerzeugung auf Dachflächen sind ambitioniert. Es ist auf das historische Ortsbild Rücksicht zu nehmen. Soweit es mit dem Ortsbild- und Denkmalschutz vereinbar ist, sollen Solaranlagen allerdings auch hier realisiert werden können.

Dieser Absatz formuliert ergänzende gestalterische Vorgaben für Gebäude mit Schutzstatus geordnet nach der Art des Schutzstatus. Sie gelten zusätzlichen zu den Vorgaben im Kapitel: «Allgemeine gestalterischen Vorgaben». Eine abschliessende Beurteilung/Abstimmung erfolgt immer mit der Dienstabteilung Städtebau, Bereich Denkmalpflege.

**In Schutzzonen allgemein gilt:**

- Solaranlagen dürfen das historische Ortsbild nicht massgebend beeinträchtigen;
- Solaranlagen sollen sich gut in die Architektur des Objekts und in die Umgebung einordnen;
- Bezüglich der Oberfläche der Anlage (Farbe, Reflexion) ist allenfalls in Absprache mit der Dienstabteilung Städtebau eine Bemusterung durchzuführen;
- Die Eingliederung ins Ortsbild wird im Einzelfall beurteilt.

**Ortsbildschutzzone B****Schrägdach (keine Pflicht für Solaranlagen)**

Auf die Gestaltung insbesondere der Dachrandabschlüsse ist ein besonderes Augenmerk zu richten. Es wird empfohlen Solaranlagen auf den weniger gut einsehbaren Dachflächen zu platzieren.

**Flachdach (Pflicht für Solaranlagen)**

In der Ortsbildschutzzone B werden ein gebührender Abstand zum Dachrand und eine möglichst geringe Aufständigung empfohlen.

**Fassade (keine Pflicht für Solaranlagen)**

Die Solaranlage muss integrativer Bestandteil der Architektur sein. Damit das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird, gelten hohe Anforderungen an die Gestaltung. Eine dem Charakter des Objekts entsprechende Weiterentwicklung wird empfohlen.

**Ortsbildschutzzone A**

Die Ortsbildschutzzone A umfasst die historische Altstadt, Kleinstadt und das Vögeligärtli. Hier gilt keine Pflicht zur energetischen Nutzung der Dachflächen. Die historisch gewachsene Dachlandschaft soll in ihrem Ausdruck und Substanz ungeschmälert erhalten bleiben. Da es sich um den Kern des Ortsbildes von nationaler Bedeutung handelt, werden Gesuche von der kantonalen Denkmalpflege beurteilt.

**Objekte im Bauinventar des Kantons Luzern (BILU)**

Objekte im kantonalen Bauinventar dürfen durch Solaranlagen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Beurteilung erfolgt objektspezifisch durch die Denkmalpflege. Zu beachten ist auch ein Schutz in der Umgebung der Museggmauer. Bei Objekten im Bauinventar liegt der Fokus bei der Platzierung von Solaranlagen auf dem Dach. Die Solaranlage ist möglichst unter Erhaltung historischer Ziegel und mit Rücksichtnahme auf die Dachlandschaft auszuführen. Am besten geeignet sind aufgesetzte Anlagen. Die Installation von Bauten und Anlagen auf Objekten unter Schutzstatus soll gemäss schweizweiter Praxis der Denkmalpflege möglichst jederzeit spurlos rückbaubar (reversibel) sein. Durch das Zurückversetzen der Solaranlage von den Dachrändern können die Ort-, First-, und Traufdetails beibehalten werden. Für die Anordnung wird eine ruhige, rechteckige Form empfohlen. Bei bedeutenden Objekten ist primär eine Platzierung auf Nebengebäuden zu prüfen.

**Weitere Fragen an:**

Stadt Luzern

Dienstabteilung Städtebau

Bereich Baugesuche

T +41 41 208 88 44

[Kontaktformular](#)